

Satzung

Förderverein der Schule Flöha-Plaue e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet

„Förderverein der Schule Flöha-Plaue“

2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht - Vereinsregister - des AG Freiberg in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“
3. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
4. Sitz des Vereins ist in Flöha.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den historisch wertvollen Schulstandort zukunftsorientiert zu führen, wobei auf die schulische und außerschulische Bildung und Erziehung der Schüler an der Oberschule Flöha-Plaue besonderes Augenmerk gerichtet wird.
2. Der Verein führt zur Förderung des Ansehens der Oberschule Flöha-Plaue in der Öffentlichkeit auch selbst Veranstaltungen durch.
3. Durch den Verein wird der Oberschule Flöha-Plaue auch finanzielle Hilfe gewährt, die sich auf den Kauf von nötigen Ausrüstungen oder auf Kosten bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen beziehen.
4. Der Verein wird dabei die Nutzung von Fördergeldern ausschöpfen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch seine Aufgaben die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder und finanziert seine Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln und Spenden. Die Mittel des Vereins werden vorrangig für die Förderung aller Schüler, besonders aber für sozial schwache Schüler verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person ab vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins und diese Satzung anerkennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten und Anträge zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Höhe der Mindestjahresbeiträge fest. Dieser Betrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch zu zahlen, wenn der Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird einmalig in Höhe von 3,00 € erhoben.

3. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Zahlung eines über den Mindestbeitrag hinausgehenden Betrages. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Änderung des Mitgliedsbeitrages beschließen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März möglichst per Bankeinzug zu entrichten.
5. Der festgesetzte Mindestbetrag ist auch bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres zu zahlen.
6. Alle gezahlten Beträge werden auf Verlangen des Mitgliedes als Spenden behandelt.
7. Mitglieder, die noch Schüler der Oberschule Flöha-Plaue sind, werden vom Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr befreit.
8. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht einmal erinnert. Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage, die vom Mitglied nachzuweisen ist, führt zu einer Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Bei Minderjährigen ist eine Vertretung durch die Erziehungsberechtigten nötig.
2. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Abstimmungen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn 25 % der anwesenden Mitglieder das verlangen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichem Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Gründe dafür müssen angegeben werden.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder in der örtlichen Presse und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie entweder einem oder drei weiteren Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 € verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat eine Vertretungsbefugnis.

§ 9 Wahlen des Vereinsvorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vom Vereinsvorstand ist ein Wahlleiter zu benennen, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und der selbst nicht zur Wahl steht. Der

Wahlvorschlag ist zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

2. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vereinsvorstand wird offen gewählt. Es ist geheim zu wählen, wenn mehr als 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
4. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern des Beirates, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Der Kassenprüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Dr.-Lothar-Kreyssigschule, Bahnhofstraße 20, 09557 Flöha, registriert im Vereinsregister Amtsgericht Freiberg Nr. 228, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, wenn die Änderungen im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Flöha.
2. Vorstehender Satzungsinhalt und die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 16.04.2013 beschlossen.